

Az.: 3 B 1/18
2 L 948/17

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Große Kreisstadt Zschopau

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Erteilung eines Bewohner-Parkausweises; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Verwaltungsgericht Ranft

am 28. Februar 2018

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 12. Dezember 2017 - 2 L 948/17 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die mit der Beschwerde vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht abgelehnt hat, der Antragstellerin vorläufigen Rechtsschutz im Hinblick auf den von dieser beantragten Bewohner-Parkausweis zu erteilen.

- 2 Die Antragstellerin wohnt am N. von Zschopau. Dort besteht ein eingeschränktes Haltverbot (Zeichen 286, lfd. Nr. 63 Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO) in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Nach Betätigen der sogenannten Brötchentaste am Parkscheinautomaten kann in dieser Zeit für 30 Minuten kostenfrei und im Anschluss bis zu einer Höchstparkdauer von einer Stunde mit einem Parkschein für 0,25 Euro pro Stunde gebührenpflichtig geparkt werden. Anwohner, denen ein Bewohner-Parkausweis erteilt worden ist, sind gemäß dem Zusatzzeichen zu Zeichen 286 (lfd. Nr. 63.4 Anlage 2 zu § 40 Abs. 1 StVO) von dem Haltverbot ausgenommen. Der Antragstellerin wurde seit dem Jahr 1997 auf ihren Antrag hin jeweils für ein Jahr ein solcher Bewohner-Parkausweis für ihren Pkw der Automarke VW mit dem amtlichen Kennzeichen XX-YY-000 erteilt. Die Gültigkeit des letzten Bewohner-Parkausweises endete zum 00. Oktober 2017. Mit Antrag vom 00. September 2017 beantragte die Antragstellerin bei der Antragsgegnerin die Verlängerung des Bewohner-Parkausweises für ihren Pkw und bat um „zusätzliche Eintragung des Fahrzeuges mit

amtlichen Kennzeichen XXX YY 00“. Mit Schreiben vom 24. September 2017 beantragte ihre Tochter, Frau A., wohnhaft unter der selben Adresse wie die Antragstellerin, bei der Antragsgegnerin ab dem 00. Oktober 2017 einen Bewohner-Parkausweis für das von ihr „**wirtschaftlich**“ genutzte Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen XXX YY 00“. Über die Anträge ist bislang noch nicht entschieden worden. Schon am 00. Januar 2017 hatte Herr J., ebenfalls unter der selben Adresse wohnhaft, einen Bewohner-Parkausweis beantragt; dieser Antrag war unter Hinweis darauf, dass nur ein Bewohner-Parkausweis pro Familie „genehmigt“ werde, abgelehnt. Die Antragsgegnerin wies die Antragstellerin am 7. September 2017 darauf hin, dass eine Verlängerung ihres Bewohner-Parkausweises nicht möglich sei, da gegenwärtig ein durch die Antragstellerin eingeleitetes offenes Verfahren anhängig sei und der Vorwurf des Betrugs im Raum stehe. Diesem Vorwurf liege der Verdacht der missbräuchlichen Verwendung eines Bewohner-Parkausweises für einen hierfür nicht registrierten Pkw zu Grunde. Gegenüber Frau A. erging am 6. November 2017 durch die Antragsgegnerin die schriftliche Information, es sei nicht möglich, dass für ein Fahrzeug zwei Anträge gestellt werden könnten. Frau M. wurde darum gebeten, bis zum 30. November 2017 eine mit der Antragstellerin abgestimmte eindeutige Erklärung abzugeben; andernfalls müsse der Antrag abgelehnt werden.

- 3 Den auf einstweilige Verpflichtung der Antragsgegnerin gerichtete Antrag, der Antragstellerin einen Bewohner-Parkausweis für das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen XX-YY-000 zu erteilen, hilfsweise die Antragsgegnerin zu einer Bescheidung ihres Antrags unter Beachtung der gerichtlichen Rechtsauffassung zu verpflichten, hat das Verwaltungsgericht Chemnitz abgelehnt. Hierzu hat es darauf abgestellt, dass eine Vorwegnahme der Hauptsache im Rahmen einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO grundsätzlich nicht zulässig sei. Dies sei unter Beachtung der jeweils betroffenen Grundrechte und des Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz ausnahmsweise nur dann möglich, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit für ein Obsiegen in der Hauptsache bestünde und dem Antragsteller durch die Verweisung auf den Klageweg unzumutbare und irreparable Nachteile entstünden. Gemessen hieran habe die Antragstellerin keinen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Die Erteilung des von ihr beantragten Bewohner-Parkausweises oder die entsprechende Verbescheidung seien nicht eilbedürftig. Die von ihr hier geltend gemachten finanziellen Nachteile sowie die

Notwendigkeit, wegen der bestehenden Höchstparkdauer auf dem N. ihren Pkw umparken zu müssen, reichten hierfür nicht aus. Die Familie habe in etwa 600 Meter Luftlinie von der Wohnung entfernt eine Garage. Für Ent- oder Beladevorgänge könne der Pkw unmittelbar vor der Wohnung durch die Betätigung der sogenannten Brötchentaste kostenlos abgestellt werden. Danach könne der Pkw umgeparkt und an den vom Gericht näher bezeichneten Parkplätzen kostenfrei geparkt werden. Diese Parkplätze seien unter zumutbaren Aufwand erreichbar. Dass die Antragstellerin unter Gehbeeinträchtigungen leide oder etwa in Notsituationen sofort auf das Fahrzeug in unmittelbarer Nähe der Wohnung angewiesen sei, werde nicht behauptet. Nach der gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung vermittele selbst der Anliegergebrauch des Grundstückseigentümers keinen Anspruch auf einen Parkplatz unmittelbar vor der Wohnung oder in der unmittelbaren Umgebung. Im Übrigen bestünden solche - wenngleich kostenpflichtige - Parkmöglichkeiten. Die Höhe der Parkgebühr (0,25 € pro Stunde) sei sehr gering. Das Erfordernis des Umparkens begründe keine schweren und unzumutbaren Nachteile. Auch hinsichtlich des Hilfsantrags fehle es aus den oben genannten Gründen an einem glaubhaft gemachten Anordnungsgrund. Der Vorgehensweise der Antragsgegnerin sei nicht zu entnehmen, dass diese nicht gewillt sei, zeitnah über den Antrag zu entscheiden. Sie habe vielmehr deutlich gemacht, dass einer Entscheidung noch Hinderungsgründe (mehrfach gestellte Anträge zu unterschiedlichen Pkw, möglicher Missbrauch des Bewohner-Parkausweises) entgegenstünden, die zunächst beseitigt werden müssten. Hierfür sei die Antragstellerin selbst verantwortlich.

- 4 Dem hält die Beschwerde in ihrer Begründung mit Schriftsatz vom 15. Januar 2018 entgegen: Sie habe am 10. November 2017 die beiden abgelaufenen Bewohner-Parkausweise von 2015 und 2017 im Original herausgegeben. Die Anträge ihres Ehemanns und ihrer Tochter seien mittlerweile zurückgenommen worden. Es bestehe ein Anordnungsgrund, da sie zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr auf dem N. ein kostenpflichtiges Parkticket für eine Stunde lösen und ihren Pkw nach deren Ablauf wegfahren müsse. Danach müsse sie sich einen neuen kostenpflichtigen Parkplatz suchen. Sonst bestünde das Risiko, dass ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet und ihr Pkw gegebenenfalls kostenpflichtig abgeschleppt würde. Sie müsse diesen Vorgang täglich bis zu acht Mal wiederholen. Dies sei ihr bei einem Fußmarsch von 20 Minuten zur nächsten, 1,2 Kilometer entfernten kostenlosen Parkmöglichkeit

und angesichts mindestens noch 81 freier Parkplätze auf dem N. nicht zumutbar. Es bestehe auch ein Anordnungsanspruch. Sie habe einen Anspruch auf Erteilung eines Bewohner-Parkausweises hinreichend glaubhaft gemacht, da das grundsätzlich eröffnete Ermessen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 14 StVG, § 45 Abs. 1b Satz 2 StVO hier auf Null reduziert sei. Die behauptete Vergabepaxis der Antragsgegnerin werde bestritten. Eine Kapazitätserschöpfung sei nicht erkennbar. Der angebliche Missbrauch stehe nicht fest. Die Garage sei von ihrem Ehemann gepachtet und beherberge dessen Motorrad, so dass kein Platz mehr für ein weiteres Fahrzeug bestehe. Die Garage befände sich auch nicht in einer zumutbaren Entfernung. Schließlich werde im Übrigen auf das Vorbringen in den erstinstanzlichen Schriftsätzen vollumfänglich Bezug genommen.

5 Das Vorbringen der Antragstellerin, soweit es sich überhaupt im Einzelnen auseinandersetzt, rechtfertigt keine Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Dies ergibt sich aus Folgendem:

6 1. Das Verwaltungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass die von der Antragstellerin begehrten vorläufigen Regelungen die Hauptsache vorwegnehmen würden. Eine solche Vorwegnahme der Hauptsache ist ausnahmsweise dann zulässig, wenn dem Antrag in der Hauptsache zumindest überwiegende Erfolgsaussichten zukommen und der Antragsteller schlechthin unzumutbaren, anders nicht abwendbaren Nachteilen ausgesetzt würde, wenn er auf den rechtskräftigen Abschluss des Klageverfahrens verwiesen würde (SächsOVG, Beschl. v. 3. November 2017 - 2 B 267/17 -, juris Rn. 10 ff. m. w. N.).

7 Weder hat die Antragstellerin in diesem Sinne überwiegende Erfolgsaussichten in der Hauptsache glaubhaft noch schlechthin unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile geltend gemacht.

8 2. Überwiegende Erfolgsaussichten in der Hauptsache sind derzeit nicht erkennbar. Die von der Antragstellerin begehrte Ausnahmegenehmigung findet ihre Rechtsgrundlage in § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StVO, wonach im Einzelfall von den Verboten oder Beschränkungen, die durch Vorschriftzeichen und andere Anordnungen erlassen sind, nach Ermessen Ausnahmen genehmigt werden können.

- 9 Es ist derzeit nicht ersichtlich, nach welchen Maßgaben von der Antragsgegnerin im Ermessenswege Bewohner-Parkausweise vergeben werden. Soweit diese hierzu darauf hinweist, dass es nicht möglich sei, für ein Fahrzeug zwei Anträge zu stellen, und je Familie nur ein Parkausweis ausgestellt werden könne (vgl. Schreiben der Antragsgegnerin vom 5. April 2017 an den Ehemann der Antragstellerin, S. 40 der Behördenakte), wird dies von der Antragstellerin bestritten. Ob die Anträge der Tochter der Antragstellerin und ihres Ehemannes zwischenzeitlich zurückgenommen worden sind, ist zwar behauptet worden, nicht aber durch entsprechende schriftliche Dokumente belegt. Ob es sich bezüglich des Ehemanns um den von Herrn J. am 00. Januar 2017 gestellten, aber bereits abgelehnten Antrag handelt, ist unklar. Schließlich ergibt sich aus dem Beschwerdevorbringen nicht, dass der von der Antragstellerin am 00. September 2017 gestellte Antrag für zwei Pkw nunmehr auf den Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen XX-YY-000 beschränkt worden ist.
- 10 Darüber hinaus erscheint es dem Senat nicht sachfremd, bei festgestelltem Missbrauch eines Bewohner-Parkausweises und bei der begründeten Befürchtung, der Missbrauch werde mit dem beantragten neuen Bewohner-Parkausweis wiederholt werden, im Ermessenswege einen entsprechenden Antrag abzulehnen. Hierauf weisen auch die „Hinweise“ auf der Rückseite der für die Bewohner-Parkausweise verwendeten Formulare hin, wonach der Bewohner-Parkausweis bei Missbrauch eingezogen (mutmaßlich Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwVfG) werden kann. Dies legt es nahe, dass bei einem befürchteten Missbrauch auch die Ausstellung eines neuen Bewohner-Parkausweises abgelehnt werden kann (vgl. hierzu auch Hinweise bei BayVGh, Beschl. v. 19. Dezember 2014 - 11 ZB 13.909 -, juris Rn. 34).
- 11 Ob ein für die Ermessensausübung maßgeblicher Missbrauch stattgefunden hat, kann im Rahmen des vorliegenden summarischen Verfahrens nicht aufgeklärt werden. Allerdings weist der Senat darauf hin, dass insbesondere durch die in der Behördenakte enthaltene Fotodokumentation (S. 26 ff.) ein hinreichend gewichtiger Verdacht hierfür besteht. Dass - wie von der Antragstellerin behauptet - ihr Bewohner-Parkausweis in dem hierfür nicht registrierten Pkw (nur) deutlich außerhalb des Geltungszeitraums des Haltverbots ausgelegt haben sollte, ist schon deshalb schwer nachvollziehbar, weil das Auslegen eines Bewohner-Parkausweises außerhalb dieses

Zeitraums sonst keinen Sinn gehabt hätte. Angesichts der Tatsache, dass die Antragstellerin bislang nicht gewillt ist, der Antragsgegnerin gegenüber die Gesamtumstände, unter denen es zur Auslage des Bewohner-Parkausweises gekommen ist, zu offenbaren und dieser gegenüber eine Erklärung abzugeben, die es nahe legt, dass künftig ein Missbrauch nicht mehr zu befürchten ist, sind daher auch im Hinblick auf diese Frage die Erfolgsaussichten in der Hauptsache offen. Dass die abgelaufenen Bewohner-Parkausweise gemäß der mehrmaligen Anforderung der Antragsgegnerin schließlich herausgegeben worden sind, dürfte eher der Tatsache geschuldet sein, mögliche Hindernisse für die Bewilligung des neuen Bewohner-Parkausweises zu beseitigen, als auf das Bestreben zurückgeführt werden können, die Umstände des damaligen möglichen Fehlverhaltens aufzuklären. Sollte der Ehemann der Antragstellerin den Bewohner-Parkausweis ohne deren Zustimmung verwendet haben, trifft schließlich der Hinweis der Antragsgegnerin zu, dass die Antragstellerin auch die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwendung ihres Bewohner-Parkausweises trägt und dafür Sorge zu tragen hat, dass ein solcher Missbrauch künftig auszuschließen ist.

12 3. Im Übrigen ist mit dem Verwaltungsgericht die für die Vorwegnahme der Hauptsache erforderliche besondere Dringlichkeit nicht zu erkennen.

13 Das Verwaltungsgericht und die Antragsgegnerin haben zutreffend auf Parkplätze hingewiesen, die in zumutbarer Entfernung liegen und - wie sich aus der Antragsabweisung mit Schriftsatz vom 8. Februar 2018 ergibt - teilweise auch mit zulässigen Parkzeiten von 10 Stunden ausgewiesen sind. Dass die Gebührenpflicht von 0,25 € pro Stunde die Antragstellerin finanziell übermäßig belastet, ist vom Verwaltungsgericht zutreffend verneint worden. Zudem stehen der Antragstellerin selbst dann, wenn sie wegen anderweitiger, vorrangiger Nutzung nicht auf die gepachtete Garage zugreifen kann, in zumutbarer fußläufiger Entfernung weitere, auch kostenlose Parkplätze zur Verfügung. Insoweit wird auf die entsprechenden ausführlichen Feststellungen des Verwaltungsgerichts verwiesen. Besondere Umstände, derentwegen ausnahmsweise die Unzumutbarkeit dieser Parkmöglichkeiten bejaht werden könnte (Gehbehinderung, besonderes Angewiesensein auf den Pkw etc.), sind weder behauptet noch ersichtlich. Ein- oder Ausladevorgänge können - wie

vom Verwaltungsgericht im Einzelnen dargestellt - mittels Betätigung der sogenannten Brötchentaste kostenlos bewerkstelligt werden.

14 Schließlicb ist nicht erkennbar, dass die Antragsgegnerin der Antragstellerin die Ausstellung des neuen Bewohner-Parkausweises dauerhaft verweigern will. Nachdem möglicherweise die Unklarheiten im Hinblick auf das von dem Antrag erfasste Fahrzeug beseitigt sind, steht derzeit nur noch die nicht ausgeräumte Befürchtung im Raum, auch mit einem neuen Bewohner-Parkausweis könne Missbrauch betrieben werden. Die Antragstellerin hat es in der Hand, diese Befürchtung gegenüber der Antragsgegnerin zu zerstreuen, indem sie die Gesamtumstände darstellt, unter denen es zu dem durch Fotografien ausreichend dokumentierten Sachverhalt gekommen ist, und gegebenenfalls gegenüber der Antragstellerin erklärt, dafür Sorge zu tragen, dass es zu einem entsprechenden Vorfall nicht wieder kommen wird.

15 Nach alledem kann die Beschwerde daher keinen Erfolg haben.

16 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

17 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG und folgt im Übrigen der Streitwertsetzung des Verwaltungsgerichts im erstinstanzlichen Verfahren, gegen die keine Einwände erhoben wurden.

18 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Ranft